

Geltung:

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle bei der Linde Gas GmbH (FN 365024a), Carl-von-Linde-Platz 1, A-4651 Stadl-Paura (in der Folge „Linde“ genannt) bestellten Lieferungen und Leistungen, welcher Art auch immer. Sie kommen ausschließlich im Verhältnis zu solchen Kunden zur Anwendung, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie von Linde ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen Linde und dem Kunden.

1. Transport und Umgang mit Gasen, Behältern und Paletten

Der Transport der Gase einschließlich Behälter und Paletten erfolgt ab Rampe der Linde-Lieferstelle auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wird die Ware in Abwesenheit des Kunden zugestellt, so erkennt der Kunde die vollständige Lieferung auch ohne Unterschrift an. Wird auf eine Abnahme ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet, oder ist dem Kunden aus seinen Gründen eine Abnahme der Ware nicht möglich, so gilt die Ware mit dem Versand wie vereinbart als vereinbarungsgemäß geliefert und endgültig abgenommen.

Bei Flaschenlieferungen durch unseren Spediteur wird ausschließlich ein elektronischer Lieferschein zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Zustellung der Flaschengase erhält der Besteller per Mail (sofern eine Mailadresse bekannt gegeben wurde) den vom Warempfänger unterschriebenen Lieferschein. Dieser steht zusätzlich im Webshop (www.linde-gas.at/shop) als Download bereit.

Bei Selbstabholung oder Übernahme durch Transportunternehmen, die der Kunde beauftragt hat, ist für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung der Kunde allein zuständig und verantwortlich. Wirkt Linde dabei mit, geschieht dies im Auftrag sowie auf Gefahr des Kunden. Der Kunde stellt Linde von Ansprüchen frei, die gegen Linde wegen Schadenereignissen aus nicht betriebs- oder nicht beförderungssicherer Beladung geltend gemacht werden.

Der Kunde hat die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Industrienormen und Vorschriften, insbesondere Dienstnehmerschutzverordnung, Druckgerätegesetz, Druckgeräteverordnung, Gefahrstoffbeförderungsgesetz, ÖNORM M 7387 sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Linde-Lieferstellen halten entsprechendes Informationsmaterial bereit.

2. Mietbehälter und Mietpaletten

Für Linde-Behälter/Paletten, die Linde dem Kunden überlässt, wird eine Miete in Rechnung gestellt. Durch die Entgegennahme der Linde-Behälter/Paletten durch den Kunden wird der Nutzungsvertrag für die Linde-Behälter/Paletten abgeschlossen. Die Höhe der Miete richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen. Bei Linde-Behältern/Paletten, die der Kunde länger als 90 Tage in seinem Besitz hat, fällt eine zusätzliche Überzeitenschädigung nach den jeweils gültigen Sätzen an. Die jeweils gültigen Sätze liegen an den Linde-Lieferstellen zur Einsicht auf. Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der ihm überlassenen Linde-Behälter/Paletten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Linde-Behälter dürfen ausschließlich von Linde oder von Linde offiziell beauftragten Firmen geprüft und/oder gefüllt werden.

Die mietweise überlassenen Linde-Behälter/Paletten hat der Kunde nach der Entleerung unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an die Linde-Lieferstelle während der Geschäftszeit der Lieferstelle zurückzugeben oder der Kunde beauftragt unverzüglich auf seine Kosten Linde mit dem Rücktransport der leeren Linde - Behälter. Die erfolgte Rückgabe hat im Zweifel der Kunde nachzuweisen. Handelt es sich um einen nummernmäßig erfassten Behälter/Palette, gilt diese(r) nur dann als zurückgegeben, wenn er/sie mit derselben Kontrollnummer (z.B. Barcode) versehen ist, mit der der/die gelieferte Behälter/Palette laut Frachtbrief oder Lieferschein versehen war.

Die in der Rechnung/dem Kontoauszug ausgewiesenen Bestände an Linde-Behältern/Paletten beim Kunden hat dieser auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung/des Kontoauszugs bei Linde zu erheben, andernfalls die ausgewiesenen Bestände als vom Kunden anerkannt gelten. Die Rechnung/der Kontoauszug hat die Wirkung eines konstitutiven Saldenanerkenntnisses. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den Linde-Behältern/Paletten besteht nicht.

3. Sicherheitsleistung

Linde ist berechtigt, für die dem Kunden überlassenen Linde-Behälter/Paletten eine unverzinsliche Sicherheitsleistung in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes zu verlangen,

- wenn der Kunde mit der Mietzahlung mindestens zwei Monate lang in Verzug geraten ist.
- wenn der Kunde nach Beendigung des Nutzungsvertrages seiner Rückgabeverpflichtung nicht nachkommt.
- wenn die Linde-Behälter/Paletten vom Kunden ins Ausland verbracht werden.
- wenn der Kunde seine Vertragspflichten in sonstiger Weise schuldhaft verletzt.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach Rückgabe der Linde-Behälter/Paletten an die Lieferstelle, abzüglich Linde entstandener Kosten im angemessenen Umfang für Ersatzbeschaffung, Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen.

Erfolgt die Rückgabe der Linde-Behälter/Paletten nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Erbringung der Sicherheitsleistung, ist Linde berechtigt, vom Kunden unabhängig vom Verschulden Ersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes zu verlangen. Die Zahlung des Wiederbeschaffungswertes begründet keinen Eigentumsübergang.

4. Abhandenkommen, Beschädigung, Verschmutzung und Untergang

Der Kunde ist verpflichtet, der Lieferstelle Abhandenkommen, Beschädigung oder Untergang der Linde-Behälter/Paletten schriftlich zu melden. Bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Untergang der Linde-Behälter/Paletten ist Linde berechtigt, vom Kunden unabhängig vom Verschulden Ersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes zu verlangen. Die Zahlung des Wiederbeschaffungswertes begründet keinen Eigentumsübergang. Linde-Behälter werden in dem Zustand der Auslieferung zurückgenommen. Linde behält sich vor, bei Verschmutzung oder Beschädigung der Behälter die Kosten für Reinigung oder Reparatur dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5. Kundenbehälter

An der Lieferstelle eingehende Behälter des Kunden werden nach Kundenauftrag gefüllt. Der Kunde ist verpflichtet, sich bei der Lieferstelle zu informieren, wann seine so gefüllten Behälter zur Abholung zur Verfügung stehen. Die Abholung durch den Kunden hat unverzüglich, spätestens jedoch nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Lagerung von Kundenbehältern an die Lieferstelle zu erfolgen, widrigenfalls ab diesem Zeitpunkt Lagerkosten nach den jeweils gültigen Sätzen verrechnet werden. Die jeweils gültigen Sätze liegen an den Linde-Lieferstellen zur Einsicht auf. Der Kundenauftrag umfasst auch notwendige TÜV-Abnahme oder notwendige Reparaturen, die nach den geltenden Vorschriften vor ihrer Füllung durch die Füllwerke vorgenommen werden müssen. Die Kosten für diese Vornahmen trägt der Kunde. Für abhanden gekommene Kundenbehälter ohne korrekte Eigentumsprägung übernimmt Linde außer im Fall von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz keine Haftung.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind exklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Linde ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Kosten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Insbesondere berechtigen Linde etwaige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanter Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendiger Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., die Preise entsprechend anzupassen. Bei Vertragsabschluss offen gelassene Preise berechnen wir nach der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preisliste, welche an den Linde Lieferstellen zur Einsicht aufliegt. Linde ist berechtigt, dem Kunden neue Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen sowie die Preise gemäß der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen. Linde ist ferner berechtigt, Kosten, die Linde aufgrund der Umsetzung neuer gesetzlich zwingender Sicherheitsbestimmungen entstehen, dem Kunden zu belasten. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei Linde an. Linde berechnet für jede Rechnung standardmäßig eine Überweisungsgebühr von 2,90€ (netto). Kunden, die über Bankeinzug bezahlen, sind von dieser Gebühr befreit. Wechsel und Scheck werden nicht akzeptiert. Linde ist berechtigt, bei Zahlungsrückstand die Lieferungen einzustellen. Der Kunde hat darüber hinaus die Linde entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern eine Mahnung durch Linde selbst erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von 15,00€ zu bezahlen. Für Zahlungsverzug verrechnen wir einen Verzugszinsensatz von 9,2 % über dem Basiszinssatz. Soweit der Kunde für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden wegen von Linde nicht ausdrücklich schriftlich anerkannter oder nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellter Gegenforderungen, Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

7. Erfüllungsort und Teillieferungen

Mangels anderer Vereinbarung wird als Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag der Hauptsitz von Linde vereinbart. Teillieferungen sind zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von Linde gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von Linde. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung unter Eigentumsvorbehalt stehender Waren ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf unter Eigentumsvorbehalt von Linde stehender Waren, hat der Kunde sämtliche Kosten, die Linde aus der Geltendmachung des Vorbehaltseigentums erwachsen, insbesondere zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendete Rechtsanwaltskosten, Prozesskosten und dergleichen zu ersetzen. Die in diesen Bedingungen oder anderen Normen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht berührt. Linde ist berechtigt, die sofortige Herausgabe aller unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu begehren, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde Zahlungsschwierigkeiten hat, insbesondere ein gerichtliches Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird oder der Zahlungsverzug aus anderen Rechtsgeschäften eintritt. Die Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch Linde gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sodass alle Rechte von Linde aus dem Rechtsgeschäft einschließlich des Rechtes Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen bleiben. Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt von Linde stehenden Ware mit nicht ihr gehörigen Waren erwirbt Linde Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten gegen Feuer-, Naturgewalten und Diebstahl bei einem Versicherer seiner Wahl angemessen zu versichern, wobei der Kunde bereits sämtliche Forderungen und Nebenrechte gegen den Versicherer aus der unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware unwiderruflich an Linde abtritt.

9. Verzug

Im Falle des Lieferverzuges oder des Lieferausfalls kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 5 Arbeitstagen vom Vertrag zurücktreten. Sofern die Erbringung von Leistungen von Linde von der Mitwirkung des Kunden abhängt, sind solche Leistungen nur zu erbringen, wenn der Kunde seinen Pflichten oder Obliegenheiten nachgekommen ist. Linde wird ihre Leistungen nur erbringen, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflichten nicht in Verzug ist.

10. Gewährleistung

Linde leistet bei den von ihr gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Sofern eine Lieferung mangelhaft ist, hat dies der Kunde unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels der Linde-Lieferstelle anzuzeigen. Schadhafte Behälter/Paletten dürfen nicht in Benutzung genommen werden und sind in auffälliger Weise gekennzeichnet unverzüglich zurückzuliefern.

Im Falle eines berechtigten, unverzüglich schriftlich angezeigten Mangels hat der Kunde nach Wahl von Linde Anspruch auf Nachtrag des Fehlenden oder Austausch. Den Kunden trifft der Beweis dafür, dass ein auch binnen sechs Monaten nach Übergabe hervorkommender Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Bei behebbaren Mängeln hat der Kunde nach Scheitern von Nachtrag des Fehlenden oder Austausch nach Wahl von Linde Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Ein Rückgriff gemäß § 933 b ABGB gegenüber Linde ist ausgeschlossen. Im Falle eines unberechtigten Mangels behält sich Linde vor, für die Bearbeitung des unberechtigten Mangels entstandene Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

11. Haftung

Linde haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit. Für grobe Fahrlässigkeit haftet Linde maximal in Höhe des Netto-Jahresumsatzes nach diesem Vertrag pro Schadensfall und pro Kalenderjahr. Für Folge- und Vermögensschäden ist die Haftung ausgeschlossen. Für Vorsatz, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle sonstiger zwingender Haftung wird die Haftung nicht beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig von dem Rechtsgrund des Anspruches sowie entsprechend für etwaige Ansprüche aus Vertragsstrafen, pauschaliertem Schadensersatz und Freistellungen. Sie gelten in gleichem Umfang zugunsten der Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Linde. Entsprechende Ansprüche verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

Wirkt Linde über ihre vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinaus bei dem Be- oder Entladen, bei dem Transport oder dem Anschluss der Produkte mit, so handelt es sich hierbei um eine reine Gefälligkeit ohne Übernahme einer Haftung. Der Kunde stellt Linde insoweit von allen Ansprüchen frei.

12. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt befreien die betroffene Partei für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Ereignisse höherer Gewalt sind sämtliche Ereignisse, welche von keiner Partei zu vertreten sind. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten stets Krieg, Unruhen, Mobilmachung, Naturkatastrophen, Brand, Explosion, Blitzschlag, Epidemien, Pandemien, Verfügungen von hoher Hand, Streik/Aussperrung, Störungen der Energie- oder Rohstoffversorgung, Embargos, Maschinenschäden, die nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruhen, Ressourcenknappheit sowie Betriebs-, Verkehrs- oder Transportstörungen. Als Ereignis höherer Gewalt gilt zudem jedes Ereignis, das direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Auftreten des Coronavirus steht. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei Vorlieferanten eintreten.

Ist es während der Vertragsdauer ein oder mehrmals zu Vorkommnissen höherer Gewalt gekommen, ist die betroffene Partei berechtigt, die Dauer des Vertrags um einen Zeitraum zu verlängern, der der kumulativen Anzahl der Tage entspricht, an denen während der ursprünglichen Laufzeit höhere Gewalt vorgekommen ist. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt unberührt von einem Ereignis höherer Gewalt.

Wenn Linde aufgrund höherer Gewalt den Kunden nicht mit einem Produkt aus der normalen Zulieferquelle beliefern kann, ist Linde berechtigt, den Kunden über eine andere Quelle zu beliefern. Dabei können alle zusätzlich anfallenden begründeten Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Kunde benachrichtigt Linde in Textform, dass das Produkt während der Dauer der höheren Gewalt nicht benötigt wird.

13. Vertragsrücktritt

Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist Linde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn objektiv nachvollziehbare Umstände eintreten, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen und der Kunde weder eine von Linde begehrte Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit auf Verlangen von Linde beibringt.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden. Unbeschadet der sonstigen Ansprüche Lindes sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Lieferungen oder Teillieferungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.

14. Mengenermittlung, Restinhalte, Vollgutrückgaben

Die Mengenangabe „m³“ bezieht sich auf einen Gaszustand bei 15°C und 1 bar

Etwaige unangebrochene Inhalte werden nicht vergütet und gehen entschädigungslos in das Eigentum von Linde über.

Es wird keine Gutschrift für das nicht verwendete Produkt erstattet

15. Leistungen durch Dritte

Linde kann sich zur Erbringung ihrer Leistungen oder zur Wahrung von Rechten oder Obliegenheiten aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

16. Gerichtsstand, Rechtswahl

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das für den Hauptsitz von Linde sachlich zuständige Gericht vereinbart. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausgeschlossen.

17. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Punktes bedürfen der Schriftform.

18. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Bestimmungen dieses Vertrags. Die Vertragsparteien werden diese rechtsunwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Bestimmungen ersetzen, die den beabsichtigten Inhalt und Zweck der rechtswirksamen und undurchführbaren Bestimmungen so gut wie möglich erreichen.